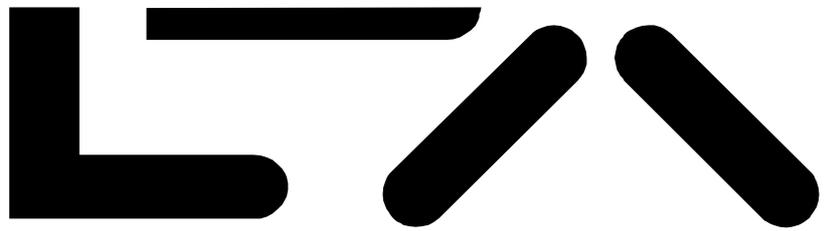


X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

- **Eurex-KOSPI-Produkt: Einführung von Daily Futures auf KOSPI 200-Optionen am 30.August 2010.**
- **Änderung der Produkt-ID bei Mobistar S.A.**

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte
an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14) -

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex
Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 30. August 2010 in Kraft.

**NACHFOLGENDE REGELUNGEN WERDEN INSGESAMT NEU EINGEFÜGT UND
SIND DAHER NICHT ALS ÄNDERUNG MARKIERT**

1 ABSCHNITT: KONTRAKTSPEZIFIKATIONEN FÜR FUTURES-KONTRAKTE

[...]

1.16 TEILABSCHNITT: KONTRAKTSPEZIFIKATIONEN FÜR DAILY FUTURES-KONTRAKTE AUF KOSPI-200-OPTIONSKONTRAKTE DER KOREA EXCHANGE (KRX)

1.16.1 KONTRAKTGEGENSTAND

1.16.2 VERPFLICHTUNG ZUR ERFÜLLUNG

1.16.3 LAUFZEIT UND HANDELSTAGE

1.16.4 SCHLUSSABRECHNUNGSTAG, HANDELSSCHLUSS

1.16.5 EINFÜHRUNG NEUER EUREX-KOSPI-DAILY-FUTURES-KONTRAKTE

1.16.6 PREISABSTUFUNGEN

1.16.7 ERFÜLLUNG, POSITIONSERÖFFNUNG

[...]

ANLAGE C ZU DEN KONTRAKTSPEZIFIKATIONEN

1.16 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte der Korea Exchange (KRX)

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Daily-Futures-Kontrakte auf die jeweiligen an der Korea Exchange Inc. („KRX“) zum Handel zugelassenen Optionsserien des KOSPI-200-Optionskontraktes auf den Index „KOSPI 200“ der KRX („Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte“).

1.16.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakt bezieht sich auf eine Optionsserie eines KOSPI-200-Optionskontraktes, der an der KRX zum Handel zugelassen ist. Für die Kontraktsspezifikationen der an der KRX zum Handel zugelassenen KOSPI-200-Optionskontrakte, die als Basiswert des Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes dienen, gelten die Veröffentlichungen der KRX. Informationen zu den KOSPI-200-Optionskontrakten sind abrufbar unter:

- <http://eng.krx.co.kr/index.html>
- Pfad: Information Center > Derivative > Futures & Options Guide > KOSPI 200 Options

und Informationen zum Index KOSPI 200 sind abrufbar unter:

- <http://eng.krx.co.kr/index.html>
- Pfad: Information Center > Guide to Index > KOSPI Series > KOSPI 200

(2) Der Basiswert eines Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes umfasst einen KOSPI-200-Optionskontrakt der KRX. Die Produktwährung des Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes ist der südkoreanische Won (KRW).

(3) Bei Änderungen der Kontraktsspezifikationen des an der KRX zum Handel zugelassenen KOSPI-200-Optionskontraktes, insbesondere bei Änderungen der Berechnung des Indexes KOSPI 200 oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung beziehen sich die aus einem Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakt folgenden Lieferverpflichtungen auf den zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eines Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes an der KRX zum Handel zugelassenen KOSPI-200-Optionskontrakt. Wenn Änderungen der Kontraktsspezifikationen des KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX und/oder der Berechnung des Indexes KOSPI 200 oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, das dem KOSPI-200-Optionskontrakt zu Grunde liegenden Konzept oder den Index nicht mehr mit dem bei Zulassung des Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes maßgeblichen Konzept vergleichbar erscheinen lassen, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten endet.

1.16.2 Verpflichtung zur Erfüllung

- (1) Nach Handelsschluss des Börsentages, an dem ein Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakt abgeschlossen wurde, ist der Verkäufer eines solchen Kontraktes verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.17.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

- (2) Zusätzlich zu Absatz 1 gilt:

Der Verkäufer eines Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes (Short-Position) ist verpflichtet, zugunsten des Käufers eines solchen Futures-Kontraktes in der entsprechenden Serie des KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes an den Eurex-Börsen folgenden Börsentag, jedoch spätestens 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an diesem Börsentag, eine Short-Position eines KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX zu eröffnen (Kapitel II Ziffer 2.17.3, Absatz 3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG). Der Käufer eines Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes (Long-Position) ist verpflichtet, eine entsprechende Long-Position bezüglich eines KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX gemäß Satz 1 einzugehen.

Der Käufer eines Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes (Long-Position) ist verpflichtet, zugunsten des Verkäufers eines solchen Futures-Kontraktes in der entsprechenden Serie des KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes an den Eurex-Börsen folgenden Börsentag, jedoch spätestens 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an diesem Börsentag, eine Long-Position eines KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX zu eröffnen (Kapitel II Ziffer 2.17.3, Absatz 3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG). Der Verkäufer eines Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes (Short-Position) ist verpflichtet, eine entsprechende Short-Position bezüglich eines KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX gemäß Satz 3 einzugehen.

- (3) Die Verpflichtung zur Eröffnung beziehungsweise zur Eingehung von entsprechenden KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX ist zwingend mittels des KRX-Systems und durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus zu erfüllen.
- (4) Zwecks Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Börsengeschäftsabwicklung gemäß Absatz 2 und Absatz 3 sind Börsenteilnehmer bei Eingabe eines auf den Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakt bezogenen Auftrages oder Quotes in das Eurex-System verpflichtet, zeitgleich mit einer solchen Eingabe in das entsprechende Textfeld des Eurex-Systems eine dreistellige Referenz des KRX-Mitgliedes einzugeben. Darüber hinaus sind Börsenteilnehmer bei Eingabe eines solchen Auftrages oder Quotes in das Eurex-System verpflichtet, mindestens eines der neun auf die Referenz des KRX-Mitgliedes folgenden Felder dieses Textfeldes auszufüllen, das als Identifikationskennzeichen zwischen dem Börsenteilnehmer und dessen KRX-Mitglied vereinbart ist. Die Eingaben in das Textfeld des Eurex-Systems gemäß Satz 1 und Satz 2 sind von Börsenteilnehmern zwingend vorzunehmen („Pflichtangaben“).
- (5) Die Eurex-Börsen überprüfen mittels des Eurex-Systems, ob Aufträge oder Quotes die Pflichtangaben gemäß Absatz 4 enthalten und die eingegebene dreistellige Referenz des KRX-Mitgliedes mit der Referenz übereinstimmt, die der jeweilige Börsenteilnehmer bei den Eurex-Börsen hinterlegt hat.
-

Zudem wird geprüft, ob zumindest ein weiteres Feld des Textfeldes im Eurex-System ausgefüllt ist. Aufträge und Quotes zwecks Abschluss von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten, die nicht die Pflichtangaben gemäß Absatz 4 aufweisen, werden von den Eurex-Börsen zurückgewiesen und gelangen nicht zur Ausführung in das System der Eurex-Börsen.

- (6) Börsenteilnehmer erklären sich durch Eingabe von auf Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte bezogenen Aufträgen oder Quotes damit einverstanden, dass die Eurex Clearing AG der KRX die im Zusammenhang eines solchen Auftrages oder Quotes in das System der Eurex-Börsen eingegebene Referenz des jeweiligen KRX-Mitgliedes zum Zweck der Börsengeschäftsabwicklung gemäß Absatz 2 und Absatz 3 übermittelt.
- (7) Bezüglich der aus den gemäß Absatz 2 eröffneten KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX resultierenden Rechte und Pflichten sowie hinsichtlich der Abwicklung dieser Optionskontrakte gelten die jeweiligen Regelungen der KRX (vgl. Ziffer 1.16.1 Abs. 1 „Kontraktgegenstand“).

1.16.3 Laufzeit und Handelstage

- (1) Die Laufzeit des Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes beträgt maximal einen Börsentag. Ein Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakt verfällt am Ende des Börsentages, an dem der jeweilige Kontrakt an den Eurex-Börsen abgeschlossen wurde.
- (2) Der Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakt ist an jedem Börsentag der Eurex-Börsen handelbar, sofern dieser Tag auch an der KRX ein Börsentag ist (Handelstag).

1.16.4 Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Jeder Handelstag des Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes an den Eurex-Börsen ist ein Schlussabrechnungstag, sofern dieser Tag auch an der KRX ein Börsentag ist.
- (2) Handelsschluss des Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes an den Eurex-Börsen ist an jedem Handelstag 21:00 MEZ.

1.16.5 Einführung neuer Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte

- (1) KRX übermittelt nach ihrem gleichtägigen Handelsschluss die bei der KRX zugelassenen Optionsserien des KOSPI-200-Optionskontraktes an die Eurex-Börsen. Diese übermittelten Serien werden grundsätzlich erst am darauf folgenden Börsentag der Eurex-Börsen zum Handel zugelassen.
 - (2) Die Anzahl der täglich zum Handel zugelassenen Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte entspricht der Anzahl der von KRX nach ihrem gleichtägigen Handelsschluss an die Eurex-Börsen übermittelten und am übernächsten Börsentag der KRX zum Handel zugelassenen Optionsserien des KOSPI-200-Optionskontraktes.
-

1.16.6 Preisabstufungen

Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt:

- 0,05 Punkte; dies entspricht einem Wert von KRW 5.000, wenn die Optionsprämien des Basiswertes mindestens 3 Punkte beträgt;
- 0,01 Indexpunkte; dies entspricht einem Wert von KRW 1.000, wenn die Optionsprämien des Basiswertes weniger als 3 Punkte ist.

1.16.7 Erfüllung, Positionseröffnung

(1) Erfüllungstag für die am Ende des Schlussabrechnungstags offenen Positionen in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten ist der auf den jeweiligen Schlussabrechnungstag folgende Börsentag an der KRX.

(2) Die Erfüllung der Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte erfolgt (Kapitel II Ziffer 2.17.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG):

- durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern der Eurex-Börsen nach dem Handelstag, an dem der jeweilige Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakt abgeschlossen wurde, an dem Erfüllungstag gemäß Absatz 1. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder

und

- durch Eröffnung der jeweiligen Position in den entsprechenden Serien der KOSPI-200-Optionenkontrakte spätestens an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes folgenden Börsentag der KRX, jedoch 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels an der KRX mittels Eingabe in das KRX-System zugunsten der jeweiligen Kontrahenten der Optionenkontrakte.

[...]

Anlage C zu den Kontraktsspezifikationen:

Handelszeiten Futures-Kontrakte

[...]

Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Zeiten	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag Handel bis
Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte	OKS2	MEZ	08:30-09:00	09:00-21:00	21:00-21:30	09:00-21:00	21:00
		MESZ	09:30-10:00	10:00-21:00		10:00-21:00	

MESZ = Mitteleuropäische Sommerzeit

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Annex A zu Ziffer 1.6 der Kontraktsspezifikationen:

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppen- kennung*	Kassa- markt- ID*	Kontrakt -größe	Minimale Preisverän- derung**	Währung **
[...]						
Mobistar S.A.	MOSG <u>MOSH</u>	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR
[...]						

* Die Gruppenkennung sowie die Kassamarkt-ID werden von den Eurex-Börsen entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben und dienen unter anderem der Festlegung eines Handelsplatzes für den Preis der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktie.

** GBX: Pence Sterling

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 30.08.2010 in Kraft.

Frankfurt am Main, 26.08.2010
Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Michael Peters

Peter Reitz
